



Postanschrift:
Postfach 1111
73660 Urbach

Platzanlage:
Vorderer Hohbach 4-5

Tennisclub Urbach e.V.

- Satzung, Ordnungen und Konzeptionen -

Stand April 2018

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	04/2014.....	3
Platz- und Spielordnung.....	03/2012.....	13
Clubhausordnung.....	03/2012.....	16
Hausordnung für das Vereinsheim.....	04/2018.....	18
Hallenordnung.....	03/2017.....	19
Finanzordnung.....	03/2012.....	20
Beitragsordnung.....	03/2012.....	23
Ehrenordnung.....	04/2018.....	27
Grundkonzeption der Vereinspolitik.....	03/2012.....	29
Sportkonzeption.....	10/1981.....	33
Jugendsportkonzeption.....	05/2002.....	36

Satzung

§ 1 Name

Der Verein wurde im Jahre 1968 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf am 6. Juni 1969 unter Register-Nr. VR 191 eingetragen.

Der Verein führt den Namen

Tennis-Club Urbach e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Urbach.

§ 3 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und der Leibesübungen, insbesondere des Tennissports. Seine Aufgabe ist es, Jugendlichen und Erwachsenen die Gelegenheit zur Förderung der Gesundheit und zur Leibesertüchtigung zu bieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die regelmäßige Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen
- Errichtung und Unterhaltung sportlicher (Tennis-) Anlagen

Politische, religiöse, rassistische oder klassentrennende Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Von Satzungsänderungen, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 6 Pflichten gegenüber WLSB, WTB und DTB

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) sowie im Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB), der seinerseits Mitglied im Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) ist.

Der Verein anerkennt die Satzungen dieser drei Verbände und unterwirft sich allen Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder (siehe § 9).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar

§ 8 Vereinsangehörige

Vereinsangehörige sind:

aktive Mitglieder,
fördernde Mitglieder,
Ehrenmitglieder,
Jugendliche.

Aktives oder förderndes Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vereinsangehörige im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche.

Die für die Sportausübung bestimmten Einrichtungen des Vereins können die fördernden Mitglieder nur als Gastspieler benutzen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ernannt.

§ 9 Eintritt

Wer Vereinsangehöriger werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen, der bei Minderjährigen von deren gesetzlichem Vertreter mitunterzeichnet werden muss. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt eines Minderjährigen in den Verein schließt ein die Einwilligung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch das Mitglied selbst.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des beim Eintritt ersten Jahresbeitrages.

Mit der Aufnahme unterwirft sich der Vereinsangehörige den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände nach § 6.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich ohne Begründung mitzuteilen.

§ 10 Aktives und förderndes Wahlrecht

1. Bei allen Abstimmungen und bei Wahlen sind alle aktiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
2. Zu den Vereinsorganen sowie für alle anderen Funktionen im Verein sind aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder wählbar, zu den Vereinsorganen aber nur, wenn sie volljährig sind und dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.
3. Ziffer 1 und 2 gelten nicht für die Wahl des Jugendsprechers und des Jugendausschusses.

§ 11 Beendigung der Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit endet durch:

1. Austritt
2. Tod
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins.

In allen diesen Fällen sind die im Besitz eines Vereinsangehörigen befindlichen vereinseigenen Gegenstände, insbesondere alle Schlüssel zur Vereinsanlage unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 12 Austritt

Der Austritt ist durch eine schriftliche Austrittserklärung anzuzeigen, die mit eingeschriebenem Brief dem Verein zuzusenden oder einem Vorstandsmitglied zu übergeben ist.

Der Austritt wird wirksam auf das Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung eingegangen ist und die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 2 erfüllt sind.

§ 13 Vereinsstrafen

1. Durch Beschluss des Vorstands können gegen einen Vereinsangehörigen wegen Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Verein folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zum dreifachen Betrag des Jahresbeitrages für ein Einzelmitglied,
 - d) zeitweiliger Ausschluss von der Benützung der Vereinsanlagen,
 - e) Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder an Veranstaltungen des Württembergischen Tennis-Bundes.
2. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Vereinsangehöriger aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn er mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist,
 - b) wenn er grob oder wiederholt gegen die Vereinssatzung, die sonstigen Vereinsbestimmungen oder die Vereinsdisziplin verstoßen hat,
 - c) wenn er sich unehrenhaft betragen oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.
3. Vor einem Beschluss des Vorstands nach Ziffer 1 oder 2 ist dem Vereinsangehörigen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist dem Vereinsangehörigen schriftlich, unter Angabe von Gründen, mitzuteilen, im Falle des Ausschlusses aus dem Verein durch eingeschriebenen Brief.

4. Gegen einen Beschluss des Vorstands nach Ziffer 1 oder 2 ist Berufung möglich. Sie ist beim Vorstand innerhalb von 1 Woche nach Kenntnisnahme einzureichen und bedarf beim Vereinsausschluss der Zustimmung von mindestens 20 Mitgliedern.

Über die Berufung entscheidet der Vereinsausschuss. Dabei sind aber bei den Entscheidungen im Vereinsausschuss von den Mitgliedern des Vorstands nur der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden stimmberechtigt. Sofern eines dieser Mitglieder des Vorstands nicht anwesend oder nicht stimmberechtigt ist, geht dieses Stimmrecht an ein anderes anwesendes Mitglied des Vorstands in der Reihenfolge 1. Schatzmeister, 2. Sportwart, 3. Jugendwart über.

Die Entscheidung hat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Berufung beim Vorstand zu erfolgen. In den Fällen nach Ziffer 1 a), 1 b), 1 c) und 2 hat die Berufung aufschiebende Wirkung, in den Fällen nach Ziffer 1 d) und 1 e) entscheidet darüber der Vorstand.

§ 14 Leistungen von Mitgliedern

1. Beiträge
Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Mahn- und Verzugsgebühren festzusetzen und zu erheben.
2. Sonstige Leistungen
Alle Leistungen von Vereinsangehörigen gegenüber dem Verein einschließlich der Tätigkeit in einem Vereinsorgan oder einer sonstigen Funktion werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können abweichend hiervon beschließen, dass bestimmten Vereinsmitgliedern für ihre gemeinnützige Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen in dem Geschäftsjahr, dessen Beginn ein Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl ist. Die Amtszeit rechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

Der Vorstand ist verpflichtet, in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Hauptversammlung). Wenn mindestens 50 Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Verhandlungsgegenstandes beantragen, ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet (außerordentliche Mitgliederversammlung).

2. An den Mitgliederversammlungen können alle Vereinsangehörigen teilnehmen, sofern die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
3. Alle Mitglieder sowie der Vorstand und der Vereinsausschuss sind berechtigt, in einer Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 17 Ziffer 2 ist zu beachten.

4. In der Mitgliederversammlung wird abgestimmt:
 - a) bei Wahlen durch Stimmzettel, wenn nicht nur ein Wahlvorschlag vorliegt,
 - b) in allen anderen Fällen durch Handzeichen.

Wenn bei Wahlen von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Bei der Wahl der Rechnungsprüfer sowie der Beisitzer für Ausschüsse sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Hauptversammlung

1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
 - a) Geschäftsberichte der Mitglieder des Vorstands für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einschließlich der Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere Rechnungs- und Vermögensbericht durch den Schatzmeister,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung der Vereinsorgane,
 - d) Neuwahlen, wenn sie fällig sind,
 - e) Anträge.
2. Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung sollen dem Vorsitzenden bis zum 31. Dezember des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem vom Vorstand festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand innerhalb eines Monats seit Eingang des Antrages einberufen werden.

Kann die Einberufungsfrist wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht eingehalten werden, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Dringlichkeit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

§ 19 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Änderungen der Vereinssatzung.

In beiden Fällen ist ein entsprechender Antrag spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Bei einem Antrag auf Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung die zu ändernde Bestimmung auch mit vom Antrag abweichendem Inhalt oder Wortlaut beschließen.

3. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in allen anderen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Geschäftsberichte
 - b) Berichte der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung der Vereinsorgane
 - d) Wahlen
 - e) den Haushaltsplan
 - f) Beiträge
 - g) Anträge, sofern es sich nicht um Anträge nach Ziffer 1 handelt.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann den beiden Stellvertretern als auch den weiteren Vorständen (b und f) spezielle Tätigkeiten übertragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, stellt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr auf und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsangehörigen, die Stundung oder den Erlass von Beiträgen und schlichtet als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörigen, soweit diese Vereinsangelegenheiten betreffen.

3. Aufgabe des Vorsitzenden ist es

- a) die Vereinsorgane einzuberufen und ihre Sitzungen zu leiten, soweit dazu nicht ein anderes Mitglied berufen ist,
- b) für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu sorgen,
- c) der Hauptversammlung den allgemeinen Geschäftsbericht zu erstatten.

4. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von dem von ihm bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist der Vorsitzende zu dieser Bestimmung nicht in der Lage, wird seine Vertretung durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Die Vertretung der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand.

5. Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er ist schriftlich oder mündlich mindestens 3 Tage vor der Sitzung einzuberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Es ist auch schriftliche Beschlussfassung im Sinne von § 32 Abs. 2 BGB möglich.

Der Vorstand stimmt durch Handzeichen ab. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder beantragt wird. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

7. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode der Vorsitzende aus, so gehen alle seine Rechte und Pflichten auf den stellvertretenden Vorsitzenden, der vom Vorstand bestimmt wird, über.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vereinsausschuss für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmann gewählt. Dies muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder eine Neuwahl vorgenommen werden.

§ 21 Vertretung des Vereins

Alle Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Es müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln, davon muss einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.

§ 22 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Vereinskasse, die Bankkonten und das sonstige Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Zur Beratung und Beschlussfassung im Vorstand nach § 20 Ziffer 2 hat er alljährlich einen Haushaltsplanentwurf zu fertigen.

In der Hauptversammlung hat er einen Rechnungs- und Vermögensbericht zu erstatten.

§ 23 Rechnungsprüfung

1. Die Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse sowie der Bankkonten und die Vermögensverwaltung des Vereins sind jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben die Einhaltung der Finanzordnung zu überwachen.
2. Für die Wahl der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gelten §§ 15 Abs. 2, 16 Ziff. 4, für eine etwa erforderliche Ersatzwahl § 20 Ziff. 7 Abs. 2 sinngemäß.
3. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit unvermutet eine Rechnungsprüfung vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis hat er in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

§ 24 Sportwart

Der Sportwart überwacht als technischer Leiter den gesamten Sportbetrieb des Vereins und den Spielbetrieb auf der Vereinsanlage.

§ 25 Jugendwart, Jugendsprecher

Der Jugendwart betreut die gesamte männliche und weibliche Jugend des Vereins.

Die Jugendlichen können bis zu 2 Sprecher wählen, die in Vorstands- und Ausschusssitzungen zu Fragen, die die Jugendlichen betreffen, auf ihren Antrag zu hören ist.

§ 26 Clubwart

Der Clubwart ist für den geselligen und gesellschaftlichen Bereich verantwortlich. Er organisiert die Vereinsveranstaltungen, sofern sie nicht sportlicher Art sind.

§ 27 Haus- und Gerätewart

Der Haus- und Gerätewart überwacht die geordnete Verwahrung und Unterhaltung aller dem Verein gehörenden Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände. Er hat hierüber ein Verzeichnis zu führen, das vom Schatzmeister gegengezeichnet wird.

§ 28 Ausschüsse

1. Für alle Ausschüsse sind die Bestimmungen über den Vorstand § 20 Ziff. 6 (Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Abstimmungen, Protokoll) und Ziff. 7 Abs. 2 (Ersatzwahl) anzuwenden.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben aber, sofern sie nicht dem Ausschuss angehören, kein Stimmrecht.
3. Vereinsausschuss

Diesem gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) Haus- und Gerätewart
- c) der Clubwart, sofern nicht Mitglied des Vorstandes
- d) mindestens vier Beisitzer.

Der Vereinsausschuss unterstützt und berät den Vorstand. Er beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- Berufung gegen eine Vereinsstrafe, wobei § 13 Ziff. 4 Abs. 2 zu beachten ist,
- Ersatzwahlen,
- Anträge auf Satzungsänderungen,
- Erlass und Inhalt von Ordnungen,
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrats.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 seiner Mitglieder verlangt wird.

4. Sportausschuss

Diesem gehören an:

- a) als Vorsitzender der Sportwart,
- b) der Jugendwart,
- c) weitere Beisitzer,

Der Sportausschuss regelt den Sportbetrieb des Vereins. Beschlüsse, die finanzielle Aufwendungen verursachen, bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

5. Jugendausschuss

Diesem gehören an:

- a) die für den Sport zuständigen Vorstandsmitglieder
- b) die Jugendsprecher
- c) weitere Beisitzer

Der Jugendausschuss berät über alle Belange des Jugendbereichs.

§ 29 Kommissionen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben, sofern dafür kein Ausschuss zuständig ist, Kommissionen oder einzelne Personen einzusetzen. Über deren Tätigkeit hat das für diesen Bereich zuständige Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 30 Ehrenrat

1. Es wird ein Ehrenrat gebildet, dem der Vorsitzende kraft Amtes und drei weitere Mitglieder, die vom Vereinsausschuss auf zwei Jahre gewählt werden, angehören.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden dürfen die Mitglieder des Ehrenrats nicht gleichzeitig dem Vereinsausschuss angehören.

2. Der Ehrenrat entscheidet nach der Ehrenordnung, die die Art der Ehrungen, die Voraussetzungen dafür und das Verfahren regelt, über alle Ehrungen durch den Verein.

§ 31 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Die Ranglistenordnung wird vom Sportausschuss beschlossen. Alle anderen Ordnungen werden vom Vereinsausschuss erlassen.

§ 32 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Württembergischen Landessportbund oder in sonstiger Weise abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 33 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes - und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrags überhaupt handelt - nur durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wovon jede Seite (Verein und Mitglied) einen Schiedsrichter ernennt. Diese beiden Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Können sie sich nicht einigen, so wird Vorsitzender das älteste Vereinsmitglied oder Ehrenmitglied.

Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO Anwendung.

§ 34 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereins Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

§ 35 Liquidation des Vereins

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB) mit Sitz in Stuttgart der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Unkenntnis der Satzung

Kein Vereinsangehöriger kann sich darauf berufen, dass er die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Er kann aber von jedem Vorstandsmitglied Einsichtnahme in die Satzung verlangen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1969 einstimmig beschlossen.

Durch schriftlichen Beschluss sämtlicher Mitglieder gemäß § 32 Abs. 2 BGB wurde § 19 der Satzung geändert.

Eingetragen im Vereinsregister am 10. Oktober 1973.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 1973 wurden geändert die §§ 2, 7, 14, 15, 18, 19, 24, 25, 26 und 28 der Satzung.

Eingetragen im Vereinsregister am 7. Februar 1974.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 1974 wurden die §§ 9, 13, 19, 20, 21 und 28 der Satzung geändert.

Eingetragen im Vereinsregister am 30. Oktober 1974.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 1976 wurden die §§ 7, 14, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 28 und 30 der Satzung geändert.

Eingetragen im Vereinsregister am 9. Juni 1976.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 1980 wurden die §§ 20, 26 und 28 der Satzung geändert.

Eingetragen im Vereinsregister am 3. Oktober 1980.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1985 wurden die §§ 4 und 5 der Satzung geändert. Eingetragen im Vereinsregister am 29. April 1985.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. April 1992 wurden die §§ 1, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31 und 34 der Satzung geändert und die neuen §§ 35 und 36 angefügt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2012 wurden die §§ 7,8,9,10,11,13,14,16,17,19,20,22,23,25,27,28,29,30,31,33, geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. April 2014 wurden die §§ 4, 5, 14, 28 und 35 geändert.

Platz- und Spielordnung

§ 1 Tenniskleidung

Die Tenniskleidung hat den Vorschriften des DTB zu entsprechen. Auf allen Plätzen darf nur mit vorschriftsmäßigen Tennisschuhen gespielt werden. Absätze an den Schuhen und stollenartige Profile sind nicht erlaubt.

§ 2 Spielberechtigung

Während der Spielzeit, deren Beginn und Ende vom Vorstand bekanntgegeben werden, hat jedes aktive Mitglied nach Entrichtung seines Beitrages das Recht, auf den Plätzen Tennis zu spielen.

Der Sportwart ist berechtigt, einzelne Plätze für den allgemeinen Spielbetrieb durch Eintragung in den Spielplan zu sperren. Den Trainern wird zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Bedarf bis zu 2 Plätzen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Bespielbarkeit der Plätze

Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Sportwart, der Platzwart oder sonst der älteste anwesende Spieler. Um Schäden zu vermeiden, darf nach Frost, Regen oder Trockenheit der Spielbetrieb erst wieder aufgenommen werden, wenn der Zustand der Plätze es erlaubt.

§ 4 Gäste

Gäste dürfen nur mit aktiven Mitgliedern spielen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Gäste erlangen die Spielberechtigung durch den Erwerb einer Gästemarke. Vor Spielbeginn muss die Gästemarke in den eigens dafür vorgesehenen Plan eingeklebt werden. Die Gästemarke ist durch die Eintragung des Namens des Mitgliedes und des Datums zu entwerfen. Für ordnungsgemäße Abwicklung und Zahlung haftet das Mitglied.

Gäste und fördernde Mitglieder dürfen mit einer Gastmarke max. 5-mal mit aktiven Mitgliedern spielen.

§ 5 Bevorrechtigte Platzbenutzung

Auf den Plätzen 1 – 8 sind werktags ab 18.00 Uhr , samstags ab 14.00 Uhr und sonntags erwachsene Mitglieder vor Gästen und jugendlichen Mitgliedern bevorrechtigt, sofern letztere nicht berufstätig sind))

§ 6 Spielplan

Die Benutzung der Plätze regelt der Spielplan.

§ 7 Platzbelegung

Falls die Anordnungen gemäß Spielplan zu keiner gerechten Platzverteilung führen, wird die Platzbelegung vom Sportwart geregelt.

§ 8 Kinder

Kinder müssen von ihren Eltern so beaufsichtigt werden, dass sie weder Schaden anrichten noch unsere Mitglieder beim Tennisspielen oder beim Ausruhen stören können. Wegen der nicht auszuschließenden Verletzungsgefahr dürfen Kinder nicht auf die Tennisplätze mitgenommen werden.

§ 9 Hunde

Auf unserer Vereinsanlage dürfen Hunde nicht frei herumlaufen. Die Besitzer sind deshalb verpflichtet, ihre Hunde an der Leine auf die Anlage zu bringen, damit diese weder Schaden anrichten noch unsere Mitglieder beim Tennisspielen oder beim Ausruhen stören können. Auf den Tennis- sowie auf den Kinderspielplatz dürfen Tiere nicht gebracht werden.

§ 10 Wertsachen

Es wird empfohlen, Geld- und Wertsachen auf die Plätze mitzunehmen oder gesichert zu verwahren. Der Verein übernimmt keine Haftung.

§ 11 Platzwart und Platzpflege

Jeder Spieler ist verpflichtet gemäß den Pflegeanweisungen, den von ihm benutzten Platz zu pflegen. Dies gilt auch für den Platz an der Ballspielwand und den Bambini-Platz. Den Anweisungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 12 Verschließen der Anlage

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Türen und Fenster auf der Anlage zu verschließen, sofern keine weiteren Mitglieder mehr anwesend sind.

Ergänzung zur Spiel- und Platzordnung

Spielplan

(gemäß Nr. 6 der Platz- und Spielordnung)

Spieldauer

Jede(r) Spieler(in) hat Anspruch auf 1 Stunde Spieldauer für ein Einzel- oder 2 Stunden Spieldauer für ein Doppelspiel einschließlich Platzpflege. Diese Spielzeiten können nur überschritten werden, wenn nicht andere Spieler den Platz beanspruchen. Bei starkem Andrang dürfen Spieler/-innen, die bereits gespielt haben, kein neues Spiel beginnen, solange Mitglieder, die noch nicht gespielt haben, einen Platz beanspruchen.

Vormerkung

Vormerkungen können nur für die Plätze 3 bis 6 eingetragen werden.

Für jedes aktive Mitglied ist pro Woche eine Vormerkung à 1 Stunde für ein Einzel bzw. 2 Stunden für ein Doppel zulässig. Schnupperer können sich nur mit einem aktiven Mitglied vormerken. Die Reservierung gilt nur, wenn alle Spieler/-innen namentlich (Vor- und Zuname) eingetragen sind. Wenn die Plätze nicht 10 Minuten nach eingetragenen Spielbeginn von den vorgemerkten Spielern belegt sind, so gelten sie als frei und können von anderen benutzt werden. Abtretungen von Vormerkungen sind nicht statthaft.

Sämtliche Vormerkungen sind mit einem deutlichen V zu kennzeichnen.

Platzbelegung (Setzt die Anwesenheit eines Spieler bzw. einer Spielerin auf der Anlage voraus!)

Die Plätze 7 bis 9 dienen dem freien Spielbetrieb und können - die Anwesenheit eines Spielers bzw. einer Spielerin auf der Anlage vorausgesetzt - frühestens eine Stunde vor Spielbeginn durch Eintragung im Spielplan belegt werden.

Die Platzbelegung hat vor Spielbeginn durch Eintragung des Vor- und Zunamens im Spielplan, bzw. durch Einkleben der Gästemarke im vorgesehenen Plan, zu erfolgen. Ist im Spielplan keine namentliche Eintragung erfolgt, so gilt der Platz als frei und kann jederzeit von anderen Mitgliedern beansprucht werden.

Gasttrainingspartner

Um Mannschaftsspielern(innen) die Möglichkeit zu geben, ihre Spielstärke zu verbessern, sind sie berechtigt, pro Woche mit einem spielstarken Gastspieler/-in 1 Stunde - ohne Entrichtung einer Gastgebühr - zu spielen. Solche Spiele sind vorher dem Sportwart oder dem Jugendwart zu melden. Die Spiele sind im Spielplan mit GT zu kennzeichnen.

Kurzbezeichnungen für den Spielplan

V=Vormerkung, R=Ranglistenspiel, GT=Gasttrainingsspiel

Stand: März 2012

Clubhausordnung

§ 1 Nutzung

Mitgliedern und deren Gästen steht das Clubhaus zur vereinsbezogenen Nutzung zur Verfügung. Kleine Kinder müssen beaufsichtigt werden.

Küche, Trainerzimmer und Lagerräume dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden.

Die Clubräume sollen mit größter Sorgfalt benutzt werden. Beschädigungen sind durch die Verursacher unverzüglich dem Haus- und Gerätewart (bzw. dem zuständigen VS-Mitglied) zu melden. Für nicht versicherte Schäden haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.

Die Clubräume dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden.

Tennisschläger, -taschen und -schuhe etc. sind in den dafür vorgesehen Bereichen abzustellen.

Bei der im Clubhaus üblichen Selbstbedienung bringt jeder Gläser, Geschirr etc. an die Ausgabe zurück. An Tagen ohne Bewirtung hat jeder Benutzer sein Glas / Geschirr selbst zu spülen. Flaschen müssen in die leeren Kästen bei den Getränkeautomaten gebracht werden.

Möbiliar aus dem Clubhaus darf nicht im Freien benutzt werden.

§ 2 Alkoholverbot für Jugendliche

An Jugendliche darf weder im Clubhaus noch auf der Clubanlage Alkohol ausgeschenkt werden.

§ 3 Rauchverbot

Im Clubhaus ist das Rauchen verboten.

§ 4 Sanitärräume

Umkleieräume, Duschen und WCs dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke genutzt werden. Auf sparsamen Umgang mit Energie und Betriebsmitteln ist besonders zu achten.

§ 5 Reinlichkeit

In allen Räumlichkeiten und auf der Terrasse ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Bitte stellen Sie die Stühle wieder an ihren Platz zurück und leeren Sie Ihre Aschenbecher.

§ 6 Schlüssel

Erwachsene Mitglieder erhalten gegen Stellung einer Kautions einen Schlüssel für das Clubhaus. Mitglieder mit einem Schlüssel haften für Schäden, die durch Unterlassung entstehen. Der Letzte, der die Anlage verlässt, hat das Clubhaus und die Anlage ordnungsgemäß zu verschließen. (Der Schließdienst ist lediglich für die Bedienung der Alarmanlage eingesetzt)!

§ 7 Zuständigkeit

Zuständig für das Clubhaus und die Einhaltung der Ordnung ist der Haus- und Gerätewart. Er vertritt den Vorstand als Hausherr. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nicht die Funktion eines

"Hausmeisters" hat; d.h. für die Sauberkeit und Ordnung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich ihm (bzw. dem zuständigen VS-Mitglied) zu melden. Veränderungen oder Reparaturen im Clubhaus dürfen nur nach Abstimmung mit ihm vorgenommen werden.

§ 8 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern bei grober Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung die Nutzung zu entziehen. Die Clubhausordnung wird vom Vereinsausschuss beschlossen.

Urbach, im März 2012

Hausordnung für das Vereinsheim

1. Das Clubhaus mit seinen Räumlichkeiten ist in Abwesenheit von Mitgliedern unter Verschluss zu halten.
2. Jedes erwachsene aktive Mitglied kann einen Schlüssel für die Anlage gegen Unterschrift und Depotgebühr bei der Geschäftsstelle des Tennis-Clubs erhalten. Damit hat es Zugang zum Gastraum und den sanitären Räumen. Das letzte, die Anlage verlassende Mitglied hat sich zu vergewissern, dass alle Rollläden unten und die Türen verschlossen sind, bzw. selbst zu schließen. Ggf. ist zu erfragen, ob nach ihnen verbleibende Spieler, die ihnen unbekannt sind (Gastspieler, neue Mitglieder, etc.) im Besitz eines Schlüssels sind.
3. Das Vereinsheim und die Umkleieräume dürfen nicht mit Rotsandschuhen betreten werden. Für die Schuhe sind im Außenbereich Regale angebracht.
4. Im Durchgang befinden sich Getränkeautomaten. Die Gläser hinter der Theke können benutzt werden, - sie sind ebenso wie das einfache Kaffeegeschirr in unbewirtschafteten Zeiten im Spülbecken der Theke zu reinigen. Geschirrtücher und ggf. Spülmittel sind vorhanden. Das Leergut ist in die Leergutständer zurück zu-bringen.).
5. An unbewirtschafteten Tagen endet die Nutzungszeit des Gastraumes um 22.30 Uhr und beginnt wieder um 7 Uhr. Bei länger dauernden Sitzungen, Besprechungen, Mannschaftstreffen ist die Bewirtungskommission (BWK) zu verständigen.
6. Der Gastraum darf nicht zum „Kinderspielzimmer“ werden. Kleine Kinder sollten sich dort nicht unbeaufsichtigt aufhalten. Die Eltern haften für evt. Schäden. Mal- und Bastelarbeiten an den Naturholztischen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
7. Eine private Anmietung der Clubräume ist für Mitglieder, die mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren Mitglied sind, für private Veranstaltungen (jedoch nicht für Polterabende) in bestimmten Zeiträumen gemäß separater Vereinbarung möglich.
8. An kühlen Tagen, insbesondere bei Verbandsspielen und Turnieren, kann der Kachelofen beheizt werden. Hierfür ist das bereitgestellte Material in der Holz Lage zu verwenden. Vor dem Anheizen ist die kalte Asche zu ziehen und auszuleeren.
9. Bei Küchenbetrieb ist die Verbindungstür zwischen Küche und Gastraum so zu sichern, dass die Tür durch Zugeinwirkung nicht zuschlagen kann (Glasbruchgefahr).
10. Die gepolsterten Stühle und Sitzbänke bitte nicht mit nasser oder verschwitzter Kleidung benutzen.

Urbach, im März 2012

Der Vorstand

Geändert durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 09.04.2018

Hallenordnung

Die Hallenordnung beinhaltet alle Regelungen und Hinweise, die bei der Benutzung der Tennishalle inkl. des Anbaus von den Nutzern und Besuchern zu beachten sind.

1. Mit der Buchung einer Hallenstunde oder eines Hallenabo's wird die Hallenordnung (hängt in der Halle aus) vom Vertragspartner und seinen Mitspieler/innen anerkannt.
2. Die Haupteingangstüre der Hallenanlage ist nach Betreten des Anbaus zu schließen.
3. In der Halle darf nur mit vorschriftsmäßigen Hallen-Tennisschuhen mit glatter Sohle, die „non-marking“ sind, gespielt werden. Andere, vor allem dunkle Sohlen können Streifen hinterlassen, die nicht mehr zu entfernen sind. Absätze an den Schuhen und Profile sind nicht erlaubt.
4. Es dürfen nur Bälle benutzt werden, die noch nicht auf dem Sandplatz gespielt wurden.
5. Keine Bälle gegen Wände und Decke schlagen!
6. Bei kalter Witterung (Außentemperatur + 15° C und weniger) sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die Lüftungsöffnungen der Lichtkuppel schließen bei Regen automatisch. Sollte dieser Mechanismus versagen sind die Lüftungsöffnungen manuell über einen Schalter zu schließen.
7. Die Küche und der Aufenthaltsbereich sowie die Toiletten und Duschen müssen nach deren Benutzung in einem sauberen und aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Auf einen pfleglichen Umgang mit der Einrichtung und auf die Erhaltung der Sauberkeit ist zu achten.
8. Der Verzehr von Esswaren und Getränken ist nur im Anbau gestattet. In der Halle ist der Verzehr von ungesüßtem Wasser nur im Bereich außerhalb des Spielfeldbereichs gestattet.
9. Leere Flaschen aus dem Getränkeautomaten sind in den dafür vorgesehenen Kisten abzustellen.
10. Beim Verlassen der Halle
 - a) sind die Fenster zu schließen
 - b) muss die äußere Hallentür zugezogen werden, sofern diese nicht automatisch schließt
 - c) muss kontrolliert werden, ob die Lüftungsöffnungen der Lichtkuppel verschlossen sind
11. Die Türen der Notausgänge sind stets geschlossen zu halten.
12. Für die gesamte Halle besteht Rauchverbot sowie Verbot für den Umgang mit offenem Feuer. Die Brandschutzordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser Hallenordnung. Die Hallennutzer erkennen diese ausdrücklich an.
13. Schäden sind – schon allein aus versicherungsrechtlichen Gründen – unverzüglich dem zuständigen Vorstandsmitglied oder (wenn vorhanden) dem Hallenwart oder Vereinsmanager zu melden.
14. Bei mutwilligen Beschädigungen werden die Verursacher haftbar gemacht. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung, kann der bestehende Mietvertrag fristlos und ohne Rückerstattung der restlichen Hallenmiete gekündigt werden.
15. Die Nutzung der Halle erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Ansprüche aus der Hallennutzung gegenüber dem Verein bestehen vom Grundsatz her nicht. Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Vorstand TC Urbach
Stand: 17.03.2017

Geändert durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 17.03.2017

Finanzordnung

§ 1 Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (2) Aufwendungen, denen keine mess- oder bewertbaren Erträgen gegenüber stehen, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen.
- (3) Bei Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von Euro 3.500,-- müssen mindestens zwei Angebote zugrunde gelegen haben, sofern nicht feststeht, dass es ohnehin die preisgünstigste Lösung ist oder die Dringlichkeit eine Angebotseinholung unmöglich macht.
- (4) Der Kassenbestand ist auf ein Minimum zu begrenzen.
- (5) Geldvermögen, das den durchschnittlichen Ausgabenbestand eines Vierteljahres übersteigt, ist zinsgünstig anzulegen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Es dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben getätigt werden, die Satzung und Zweck des Vereins widersprechen oder die Gemeinnützigkeit gefährden.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der zugrundeliegende Kontenplan hat in seiner Abgrenzung den Vorschriften der Abgabenordnung zu entsprechen – ideeller Bereich, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.
- (3) Für Einzeletats des Haushaltsplans, die gegliedert sein müssen, sind die Ressortzuständigkeiten im Vorstand festzulegen.
- (4) Er ist gemäß § 19 der Satzung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Finanz- und Kassenführung

- (1) Für die Finanz- und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (2) Die Buchführung und Kassenführung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Einrichtung von Kassen muss der Schatzmeister genehmigen. Diese können jederzeit von den Kassenprüfern und dem für dieses Ressort zuständigen Vorstandsmitglied geprüft werden.
- (4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Ersatzbelege müssen vom zuständigen Vorstandsmitglied abgezeichnet werden. Ersatzbelege ab einem Betrag von Euro 100,-- müssen durch ein weiteres Vorstandsmitglied abgezeichnet werden.
- (5) Die Belege müssen den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Adressat, Datum, Verwendungszweck und Ausweisung der Mehrwertsteuer entsprechen.

§ 5 Bankkonten

Die Einrichtung von Bankkonten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonto abzuwickeln.
- (2) Die Richtigkeit eines Beleges wird ab einem Betrag von Euro 1000,- vom zuständigen Ressortmitglied des Vorstandes durch Unterschrift bestätigt. Die Unterzeichnung kann ersatzweise durch den Schatzmeister erfolgen, sofern sich dieser die Richtigkeit des Belegs vom zuständigen Ressortmitglied des Vorstandes schriftlich bestätigen lässt.
- (3) Die Zahlungsanweisungen bedürfen ausnahmslos einer Unterschrift eines nach § 26 BGB ermächtigten Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Die einzelnen Vorstandsmitglieder können in ihrem Ressort im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans Rechtsverbindlichkeiten eingehen.

Darüber hinaus können in dringenden Fällen bis zu folgenden Grenzen Rechtsverbindlichkeiten eingegangen werden:

- vom Vorsitzenden bis **Euro 2.000,-**
- vom Schatzmeister bis **Euro 2.000,-**
- vom Vorsitzenden zusammen mit einem Ressortmitglied des Vorstandes bis Euro **3.500,-**
- vom beschlussfähigen Gesamtvorstand bis **Euro 15.000,-**.

Die Dringlichkeit und Richtigkeit der getroffenen Maßnahmen muss ab **Euro 15.000,-** von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Unkostenerstattung

Erstattung von Unkosten an ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins erfolgt nach den jeweils gültigen, schriftlich niedergelegten Beschlüssen der Organe des Vereins.

§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars sind vom Schatzmeister Inventarverzeichnisse anzulegen
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die den Wert von 150,00 EUR übersteigen und nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Anzugeben sind:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert
- (3) Sämtliche im Eigentum des Vereins befindlichen Güter und Geldwerte sind dessen Vermögenswerte.
- (4) Ausgesondertes oder überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Bei verschenktem Inventar ist der/die Empfänger und der Grund anzugeben.

§ 10 Spenden

Für Spenden können nur auf die zum jeweiligen Zeitpunkt steuerlich zulässige Art und Weise Spendenbescheinigungen erwirkt werden.

§ 11 Steuern

Für die steuerlichen Belange im Verein ist der Schatzmeister zuständig. Er ist für die termingerechte Abgabe der Steuererklärungen beim Finanzamt verantwortlich. Für alle steuerlichen Belange kann ein Steuerberater mandatiert werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Prüfungen gemäß § 23 der Vereinssatzung vorzunehmen. Sie können diese Prüfung jederzeit durchführen.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die vollständigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufzuführen.
- (2) Nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vereinsausschuss über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung auf der Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 15. April 1991 vom Vereinsausschuss beschlossen und tritt damit in Kraft.

Diese Finanzordnung wurde am xx.xx. 2003 geändert, vom Vereinsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Finanzordnung wurde am 25.03.2010 geändert, vom Vereinsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Finanzordnung wurde am 16. März 2012 geändert, vom Vereinsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Beitragsordnung

Jeder Vereinsangehörige ist verpflichtet, im Rahmen dieser Ordnung zu Vorhaben des Vereins, dem Vereinszweck und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen beizutragen.

Diese Beitragsordnung ist nicht Satzung im Sinne von § 19 Ziffer 1 der Vereinssatzung.

I. Allgemeines

1. Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind:

Aufnahmebeitrag
Jahresbeitrag
Arbeitsleistung
Sonderumlagen.

Art und Ausmaß der Leistungen werden für jedes Beitragsjahr durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt, soweit durch die Vereinssatzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

2. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
3. Für sämtliche Altersgrenzen gilt für den Begriff „vollendetes Lebensjahr“ als Stichtag der 1. Januar des Beitragsjahres.
4. Soweit es sich um Geldleistungen handelt, sind die Beiträge innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu bezahlen.

Die zahlungspflichtigen Vereinsangehörigen haben dem Vorstand zum Einzug der satzungsgemäßen Beiträge eine Bankermächtigung zu übergeben.

Nach § 13 Ziffer 2 der Vereinssatzung kann ein Vereinsangehöriger durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er mit der Leistung seiner Beiträge länger als 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist. Dies gilt sinngemäß auch bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Arbeitsleistung bzw. Nichtbezahlung der Geldablösung nach Teil IV dieser Ordnung.

5. Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Vereinsangehörige,
- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) die die Schule, eine Universität oder eine vergleichbare Einrichtung besuchen oder sich in Berufsausbildung befinden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder
 - c) die als Wehrpflichtige der Bundeswehr angehören oder Ersatzdienst ableisten bis zum 25. Lebensjahr.
6. Vereinsangehörige, die nach Ziffer 5 Buchstaben b) oder c) als Jugendliche Beitrag zahlen, haben bei der Aufnahme in den Verein bzw. bis 31. Dezember jeden Beitragsjahres eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Versicherung ist bei Minderjährigen auch von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Unrichtige Angaben haben als vereinsschädigendes Verhalten den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Nach Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 5 ist der Beitrag für Einzelmitglieder oder gegebenenfalls für Familienmitglieder zu zahlen.

7. Als Familienmitglieder gelten Angehörige einer Familie (Ehepaare, deren Kinder, in einen Haushalt aufgenommene Kinder). Kinder aber nur, wenn sie nach Ziffer 5 a) bis c) als Jugendliche im Sinne dieser Ordnung gelten.

Wenn zwei oder mehrere Angehörige einer Familie dem Verein beitreten, zahlt der Vereinsangehörige mit dem höchsten Beitragssatz den vollen Betrag als Mitglied bzw. Jugendlicher, die anderen den Beitrag als Familienmitglieder. Bei Jugendlichen ist für die Familienmitgliedschaft nicht Voraussetzung, dass seine Eltern oder wenigsten ein Elternteil dem Verein angehören. Fördernde Mitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

8. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 der Vereinssatzung ist der Vorstand berechtigt, Bearbeitungs- und Säumniszuschläge festzusetzen und zu erheben.

In besonders begründeten Fällen kann vom Vorstand für Beiträge Ratenzahlung oder Stundung gewährt werden. In Ausnahmefällen (besonders aus sozialen Gründen) ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss den Beitrag – beim Jahresbeitrag jeweils für ein Beitragsjahr – zu ermäßigen. Dies darf bei nicht mehr als 10% der Mitgliedschaften geschehen. Der Vorstand ist berechtigt, zum Ausgleich für die Ermäßigung der Beitragszahlung eine Arbeitsleistung im Sinne von Teil IV festzusetzen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung über Zahl und Maß der Ermäßigung zu berichten. Falls von der Jahreshauptversammlung eine Einzelprüfung beschlossen wird, wird diese vom Vereinsausschuss vorgenommen.

9. Zahlungen von Vereinsangehörigen werden auf Forderungen des Vereins in folgender Reihenfolge angerechnet:

- a) Strafen
- b) Bearbeitungs- und Säumniszuschläge
- c) Ablösung von Arbeitsleistungen (Teil IV Ziff. 2 dieser Ordnung)
- d) rückständiger Aufnahmebeitrag
- e) rückständiger Jahresbeitrag
- f) Sonderumlagen
- g) sonstige Geldforderungen
- h) fälliger Aufnahmebeitrag
- i) fälliger Jahresbeitrag.

II. Aufnahmebeitrag

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Die Zahlung des Beitrags ist Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft. Von dem Aufnahmebeitrag ist bei erwachsenen Einzel- und Familienmitgliedern die Hälfte bei Aufnahme, die andere Hälfte mit dem Jahresbeitrag des nächsten Beitragsjahres fällig.

2. Der Aufnahmebeitrag wird gestaffelt für folgende Gruppen:

- a) Jugendliche
- b) Einzelmitglieder
- c) Familienmitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag.

3. Die Bemessung des Aufnahmebeitrags richtet sich nach den Verhältnissen bei der Aufnahme in den Verein. Eine Rückzahlung des Aufnahmebeitrags – auch eine teilweise – wird ausgeschlossen. Dies gilt besonders bei:

- a) Beendigung der Vereinszugehörigkeit,
- b) Umwandlung einer Familienmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft,
- c) Eheschließung von zwei Einzelmitgliedern,
- d) Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördernde.

4. Jugendliche brauchen nicht nachzuzahlen, wenn sie Einzelmitglieder werden. Dies gilt auch bei vorhergehender Familienmitgliedschaft.
5. Tritt ein ehemaliges Mitglied erneut in den Verein ein, so ist der Differenzbetrag zwischen dem bisher geleisteten und dem beim Wiedereintritt geltenden Aufnahmebeitrag zu zahlen.
6. Beim Wiederaufleben einer aktiven Mitgliedschaft wird kein weiterer Aufnahmebeitrag erhoben, wenn in der Zwischenzeit eine fördernde Mitgliedschaft fortbestanden hat.
7. Da bei Vereinswechsel weder innerhalb des Deutschen Tennis-Bundes noch des Württembergischen Tennis-Bundes eine einheitliche Regelung sich herausgebildet hat, wird der Vorstand ermächtigt, für den Aufnahmebeitrag von dieser Satzung abweichende Regelungen zu treffen. Diese sollten sich möglichst den bei der Mehrzahl der Vereine im Württ. Tennis-Bund geltende Regelungen anpassen.

III. Jahresbeitrag

1. Die Bezahlung des Jahresbeitrags berechtigt den Vereinsangehörigen zur Benützung sämtlicher Vereinseinrichtungen im Beitragsjahr mit Ausnahme
 - a) der fördernden Mitglieder, diese sind nicht spielberechtigt;
 - b) der Mitglieder, gegen die eine Vereinsstrafe nach § 13 Ziffer 1 Buchstabe d) und e) der Vereinssatzung ausgesprochen ist;
 - c) bestimmter Einrichtungen, für die Sonderregelungen bestehen (z.B. Halle).

Die Berechtigung, auf den Tennisplätzen im Freien zu spielen, gilt für die gesamte Spielzeit des Kalenderjahres, das im Beitragsjahr beginnt.

2. Der Jahresbeitrag wird gestaffelt nach folgenden Gruppen:
 - a) Jugendliche
 - b) Einzelmitglieder
 - c) Familienmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder.
3. Stichtag für die Bemessung des Jahresbeitrags ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Ein Wechsel der für die maßgebenden persönlichen Verhältnisse nach dem 1. Januar wird weder zu Gunsten noch zu Lasten des Vereinsangehörigen berücksichtigt.
4. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 31. Juli so ist für dieses Beitragsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
5. Der Beitrag wird jeweils fällig am 1. März für das laufende Geschäftsjahr.
6. Die aktiven Vereinsangehörigen dürfen an dem Spiel- und Sportbetrieb nur teilnehmen, wenn sie ihren Beitragsverpflichtungen im Sinne der Beitragsordnung nachgekommen sind.
7. Wenn aktive Vereinsangehörige an der Teilnahme am Spielbetrieb wesentlich und auf längere Zeit gehindert sind, können sie durch schriftliche Erklärung ihre aktive Mitgliedschaft für ein Geschäftsjahr in eine fördernde umwandeln. Die Erklärung muss dem Vorstand vor Beginn der Spielzeit zugehen. Mit der Bestätigung durch den Vorstand verlieren diese Vereinsangehörigen das Recht, am Spiel- und Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen, sie haben aber für das laufende Geschäftsjahr den Jahresbeitrag nur für fördernde Mitglieder zu zahlen. Der Antrag muss für jedes Geschäftsjahr neu gestellt werden.

IV. Arbeitsleistungen

1. Die über 16 Jahre alten aktiven Vereinsangehörigen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Arbeitsleistung auf der Vereinsanlage verpflichtet werden.
2. Im Beitragsjahr nicht geleistete Arbeitsstunden sind bis spätestens 1. März des nächsten Jahres durch eine entsprechende Geldzahlung abzulösen. Der je Arbeitsstunde zu zahlende Betrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand nicht geleistete Arbeitsstunden in das darauffolgende Beitragsjahr verschieben (z.B. bei schlechter Witterung).

V. Sonderumlagen

In besonderen Fällen, vor allem für Bauvorhaben mit hohen Kosten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschlossen werden.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1970
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 1975
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. November 1975
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1978
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 1979
Geändert durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 21. Januar 1994
Geändert durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 19. Januar 1996
Geändert durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 16. März 2012*

Stand: 16.03.2012

Ehrenordnung

1. Diese Ehrenordnung regelt die Möglichkeiten, Voraussetzungen und das Verfahren, verdiente und langjährige Vereinsangehörige sowie Förderer des Vereins auszuzeichnen.
2. Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden:
 - a) Ehrenurkunde:
 - b) Ehrennadel in Bronze, in Silber oder in Gold; c) Ehrenbrief
 - d) Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrenurkunden können verliehen werden:
 - a) für langjährige, fördernde Mitgliedschaft (mindestens 25 Jahre)
 - b) für besondere Förderungen des Vereins
4. Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden:
 - a) an Funktionäre für vorbildliche Arbeit in ihrem Bereich während der Dauer von mindestens fünf Jahren;
 - b) an aktive Mitglieder für hervorragende sportliche Leistungen;
 - c) an aktive und fördernde Mitglieder für langjährige vorbildliche Tätigkeit im Verein.
5. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden:
 - a) an Funktionäre für vorbildliche Arbeit in ihrem Bereich während der Dauer von mindestens zehn Jahren;
 - b) an aktive Mitglieder für besonders hervorragende sportliche Leistungen;
 - c) an aktive und fördernde Mitglieder für langjährige besonders vorbildliche Tätigkeit im Verein;
 - d) an aktive Mitglieder für mindestens 25jährige Mitgliedschaft;
 - e) an verdiente Förderer des Vereins in besonders begründeten Fällen;
 - f) an fördernde Mitglieder für mindestens 35 Jahre Mitgliedschaft.
6. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden:
 - a) an Funktionäre für besonderen Einsatz und vorbildliche Arbeit während der Dauer von mindestens zwanzig Jahren;
 - b) an aktive und fördernde Mitglieder für langjährige, besonders vorbildliche Mitarbeit im Verein und hervorragende Verdienste um den Verein;
 - c) an aktive und Mitglieder für mindestens vierzig Jahre Mitgliedschaft;
 - d) an besonders verdiente Förderer des Vereins bei Anlegung eines sehr strengen Maßstabes.
 - e) an fördernde Mitglieder für mindestens 50 Jahre Mitgliedschaft.
7. Mit dem Ehrenbrief können außergewöhnliche und einmalige Verdienste um den Verein gewürdigt werden.
8. Die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrats durch die Mitgliederversammlung nach § 8 der Vereinssatzung.
Da die Ehrenmitgliedschaft die höchste Ehrung ist, die der Verein zu vergeben hat, ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.
Der Ernennung zum Ehrenmitglied soll in der Regel die Verleihung der Ehrennadel in Gold vorausgehen.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
9. Bei der Errechnung der Dauer der Mitgliedschaft ist vom vollendeten 18. Lebensjahr auszugehen.

Zur Festlegung der Ehrung ist der aktuelle Status der Mitgliedschaft zu Grunde zu legen.
10. Abweichungen von dieser Ehrenordnung sind auf Antrag des Vereinsausschuß - besonders bei Jugendlichen - möglich.

11. Die Ehrungen nach Ziffer 3 bis 6 und ein Vorschlag nach Ziffer 7 werden vom Ehrenrat in geheimer Abstimmung mit Mehrheit beschlossen.
12. Alle Ehrungen sollen vom Vereinsvorsitzenden in würdiger Form vorgenommen werden. Die Auszeichnung soll nach Möglichkeit bei einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins oder bei der Hauptversammlung erfolgen.
13. Alle Ehrungen sind zu erfassen.

14. Nachrufe

Nachrufe, Grabreden werden gehalten bzw. Anzeigen werden geschaltet bei:

- Ehrenmitgliedern
- Ehrengesessenen
- Mitglieder mit Ehrenbrief
- Aktuelle Vorstandsmitglieder

Vorher erfolgt eine Abstimmung im Vorstand.

Diese Ehrenordnung wurde vom Vereinsausschuss am 16. Januar 1981 beschlossen und am 16. Dezember 1992 geändert.

Geändert gemäß Beschluss des Vereinsausschuss am 16.03.2012.

Geändert gemäß Beschluss des Vereinsausschuss am 09.04.2018.